

## **Mit 1.1.2007 treten wesentliche Änderungen bei den Förderungen nach KMU-Förderungsgesetz in Kraft.**

Die bisherigen Förderungsrichtlinien „Innovationsprogramm Unternehmensdynamik“ (einschließlich Eigenkapitalgarantien, Double Equity-Garantiefonds und Restrukturierung), die Richtlinien „Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion“ (einschließlich Gründungs-/Nachfolgebonus) und die „Kleingewerbekreditaktion“ (einschließlich Mikrokredite und Patenkredite) laufen mit 31.12.2006 aus. Dafür werden mit Wirkung 1.1.2007 zwei neue Förderungsrichtlinien in Kraft gesetzt: die **„Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung“** und die **„Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen“**. Diese neuen Richtlinien bilden die Basis für folgende KMU-Förderungsprogramme, die mit 1.1.2007 in Kraft treten:

### **a) Förderungsprogramme spezielle für Jungunternehmer, Gründer, Übernehmer und Unternehmen in der Startphase:**

- Gründungs-/Nachfolgebonus
- Jungunternehmerförderung
- Eigenkapitalgarantien
- Double-Equity-Garantiefonds

### **b) Förderungsprogramme für KMU:**

- KMU-Innovationsförderung „Unternehmensdynamik“
- KMU-Haftungen
- Mikrokredite für kleine Unternehmen
- KMU-Stabilisierung (bisher KMU-Restrukturierung)
- KMU Innovationsschutzprogramm

Als wesentliche Ergänzung zu den bisher angebotenen Förderungsprogrammen wurde zusätzlich zur „KMU-Innovationsförderung Unternehmensdynamik“, die sich an KMU mit innovativen Projekten (=Investitionen, die einen wirtschaftspolitischen Schwerpunkt erfüllen) richtet, das neue Programm **„KMU-Haftungen“** geschaffen. Mit diesem Programm werden Haftungsübernahmen für Kredite zur Finanzierung von Wachstumsinvestitionen und Unternehmensübernahmen/-nachfolgen sowie für Betriebsmittelkredite angeboten.

Beim Programm „Double Equity-Garantiefonds“ ergeben sich aufgrund neuer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (de minimis) folgende Änderungen:

- Der geförderte Kredit wird von aws nunmehr mit bis zu 80% (bisher bis zu 100%) verbürgt. Für diesen verbürgten Kreditteil gelten die gleichen Konditionen wie bisher (insbesondere Verzicht auf Besicherung).
- Den nicht von aws verbürgten Kreditteil kann die finanzierende Bank gesondert besichern (Sicherheiten dienen nicht wie üblich für den Gesamtkredit).
- Der Kreditbetrag kann maximal EUR 1,875 Mio (bisher EUR 2 Mio) betragen.
- Mit jeder Kreditbürgschaft im „Double Equity-Garantiefonds“ (und in allen anderen de minimis-Bürgschaften z.B. für Betriebsmittelkredite) ist nunmehr ein fixes Subventionsäquivalent (13% des Kreditbetrages) verbunden, das in den Rahmen für de minimis-Förderungen (EUR 200.000 für drei Jahre) eingerechnet wird.

Wir sind bestrebt, durch gesonderte wettbewerbsrechtliche Genehmigungen die Weiterführung des Programms zu den bisherigen Konditionen zu erreichen. Nach Abschluss dieses Verfahrens werden wir Sie dazu informieren.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft den neuen Verfahrenszinssatz. Dieser orientiert sich künftig am 3-Monats-EURIBOR.

**WICHTIG:** im Bereich der Prämienförderung KMU-Innovationsförderung Unternehmensdynamik entfällt künftig der Verfahrenszinssatz (d.h. freie Zinssatzvereinbarung zwischen Bank und Unternehmen, wobei aber der Antrag bei Fremdfinanzierungen immer im Wege des finanzierenden Instituts zu stellen ist). Die in den anderen Programmen anzuwendenden Höchstzinssätze sind ab sofort unter [www.awsg.at/zinsen](http://www.awsg.at/zinsen) abrufbar.

Die bisher in der Jungunternehmerförderung bestehenden Kooperationen der aws mit dem WWFF (Wien) und der SFG (Steiermark) werden voraussichtlich fortgeführt. Wir werden umgehend nach Vorliegen der entsprechenden Vereinbarungen eine diesbezügliche Information verteilen.

Die Förderungsrichtlinien, die Kurzinformationen, die neuen Antragsformulare und alle weiteren Informationen sind ab 29. Dezember 14:00 Uhr unter [www.awsg.at/2007plus](http://www.awsg.at/2007plus) abrufbar.

Als wesentliche Änderung in der Abwicklung (betrifft alle oben genannten Programme) ist die Neuregelung der Antragstellung hervorzuheben. Ab dem 1.1.2007 ist eine Förderung nur möglich, wenn mit dem zu fördernden Projekt vor Einlangen des Förderungsantrages bei der aws noch nicht begonnen wurde. D.h. die bisher praktizierte Anerkennung eines Finanzierungsgespräches bei einem Kreditinstitut ist für Förderungsanträge ab dem 1.1.2007 NICHT mehr möglich. Das zuletzt diskutierte Bestätigungsschreiben der aws wird in den oben angeführten Förderungsprogrammen NICHT notwendig sein, d.h. mit Einlangen des Förderungsantrages bei der aws kann mit dem Projekt begonnen werden.

Förderungsanträge können in allen oben angeführten Programmen ab dem 1.1.2007 gestellt werden. Im Rahmen der Eigenkapitalgarantien können jedoch derzeit aufgrund eines laufenden wettbewerbsrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine verbindlichen Zusagen erfolgen.

## **Neuerungen in den Richtlinien für ERP-Kredite im Geschäftsjahr 2007**

### **Besondere Erfordernisse für Regionalprojekte:**

Regionalprojekte sind nur dann förderungsfähig, wenn mit den Arbeiten erst

- nach Einreichung des Förderungsantrags und
- nach Erhalt des Schreibens über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit

begonnen wird.

Dazu übermittelt der ERP-Fonds umgehend nach Erhalt des Antrags und einer ersten Prüfung eine schriftliche Bestätigung darüber, ob vorbehaltlich einer Detailprüfung grundsätzlich die Förderungswürdigkeit des eingereichten Vorhabens als gegeben erscheint. Das Datum dieses Schreibens stellt den Stichtag für die Anerkennung von Projektkosten dar.

Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

Diese Regelung gilt für sämtliche Anträge, die nach dem 1. Jänner 2007 eingereicht werden.

Als „Beginn der Arbeiten“ gilt entweder

- die Aufnahme der Bauarbeiten oder
- die erste verbindliche Bestellung von Anlagen, etc.,

je nachdem, welches Datum früher liegt.

Zur Sicherstellung der Fristwahrung wird den Unternehmen empfohlen parallel, zur Einreichung über die Treuhandbank zumindest das ausgefüllte Antragsformular direkt an den ERP-Fonds zu übermitteln.

### **Auslaufen des ERP-Programms für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie**

Eine Fortführung dieses Programms ist aufgrund von Änderungen im EU-Beihilfenrecht und wegen der Neudotierung der Zuschussförderungen im Programm zur ländlichen Entwicklung nicht mehr notwendig. Projekte von Verarbeitern landwirtschaftlicher Erzeugnisse können hinsichtlich eines ERP-Kredites wie andere Industriebetriebe behandelt werden und im Rahmen des KMU- oder Regionalprogrammes eine Förderung erhalten. Eine EFRE-Kofinanzierung ist jedoch weiterhin nicht möglich, wohl aber grundsätzlich eine Kombination mit Zuschüssen aus dem Programm zur Ländlichen Entwicklung (ELER).

### **Auslaufen des „Sonderprogramms für eine Gründungs- Wachstums- und Technologieoffensive“**

Die Mobilisierung von Risikokapital ist weiterhin ein Anliegen des ERP-Fonds. Das verhältnismäßig komplizierte Modell mit endfälligen Krediten und der Brückenfinanzierung (Möglichkeit der Einbringung von Eigenkapital bis zum Ende der Laufzeit des Kredites) wurde vom Markt nicht angenommen. Daher soll die Finanzierung von Projekten mit Risikokapital mit einem wesentlich einfacheren Modell unterstützt werden. (Sonderkonditionen „Eigenkapital“ im Regional-, KMU- und Technologieprogramm)

### **Sonderkonditionen „Eigenkapital“**

Im Rahmen des Regional-, Technologie- und KMU-Programms werden zusätzlich folgende neue Konditionen angeboten:

- Ausnutzungszeitraum : ½ Jahr
- Tilgungsfreie Zeit 5 Jahre; Fixzinssatz 0,5% p.a.
- Tilgungszeit: 5 Jahre; sprungfixer Zinssatz

Die Sonderkonditionen „Eigenkapital“ können angewandt werden, wenn das Projekt von Beginn an gemeinsam mit einem Risikokapitalgeber (z.B. Venture-Fonds), Finanzinvestor oder strategischen Partner finanziert wird.

Ein ERP-Kredit zu diesen Konditionen kann maximal in Höhe des zugeführten Eigenkapitals gewährt werden.

Finanzinvestoren dürfen in keiner wie immer gearteten rechtlichen, wirtschaftlichen oder personellen Beziehung zum Förderungsnehmer oder dessen Eigentümern stehen, müssen den

internationalen Standards entsprechen und ihre Vermögensverhältnisse offen gelegt haben. Dies gilt ebenso für strategische Partner. Mittelflüsse innerhalb einer Unternehmensgruppe werden nicht als Erfüllung dieser Bedingung anerkannt.

#### **Sonderkonditionen „Regional-Technologie“**

Im Rahmen des Regionalprogramms sollen für Projekte mit einem hohen Innovationsgrad bzw. einer hohen Technologieintensität besondere Konditionen in Form eines dritten tilgungsfreien Jahres angeboten werden.

Damit sollen zusätzliche Anreize für die Umsetzung eigener Entwicklungsarbeiten oder eines „Technologiesprungs“ in benachteiligten Regionen geschaffen werden.

#### **Ausweitung des Internationalisierungsprogramms auf China und Indien**

Die Zielländer des Internationalisierungsprogramms sollen um die für die österreichische Außenwirtschaft zunehmend bedeutenderen Exportländer China und Indien erweitert werden; Bulgarien und Rumänien sollen aufgrund ihres EU-Beitritts hingegen gestrichen werden. Das Internationalisierungsprogramm bleibt aus EU-beihilfenrechtlichen Gründen in der Anwendung auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt. Unter Einhaltung der so genannten „De-minimis“-Regel können aber auch mittelständische Unternehmen, die nicht mehr den KMU-Status erfüllen, gefördert werden.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Präzisierungen bei Zuzahlungsentgelt, Rückforderung, vorzeitige Tilgung

Bei einem Widerruf der Kreditzusage wegen Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen wird nunmehr eine Gebühr i.H. von 4% des rückgeforderten Betrages festgelegt.

Das Zuzahlungsentgelt wird bei nachträglichen Projektänderungen oder Kürzungen im Zuge einer Endabrechnung nicht anteilig rückerstattet.